



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 68 c)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.3)]

### 71/203. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte<sup>2</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014 und 70/234 vom 23. Dezember 2015, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>3</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>4</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>5</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>5</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>6</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>7</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>8</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>9</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>10</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>10</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>11</sup>, 25/23 vom 28. März*

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>5</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>7</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>11</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.



2014<sup>12</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>13</sup>, 27/16 vom 25. September 2014<sup>14</sup>, 28/20 vom 27. März 2015<sup>15</sup>, 29/16 vom 2. Juli 2015<sup>16</sup>, 30/10 vom 1. Oktober 2015<sup>17</sup>, 31/17 vom 23. März 2016<sup>18</sup>, 32/25 vom 1. Juli 2016<sup>19</sup>, 33/23 vom 30. September 2016<sup>20</sup> und S-25/1 vom 21. Oktober 2016<sup>21</sup> und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 und die Erklärungen des Präsidenten des Rates vom 3. August 2011<sup>22</sup>, 2. Oktober 2013<sup>23</sup> und 17. August 2015<sup>24</sup>,

*unter Verurteilung* der ernsten Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilpersonen mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), führte,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 400.000 Todesopfer gefordert hat, darunter weit mehr als 15.000 Kinder, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden unterschiedslosen Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern, bunkerbrechenden Bomben, Streumunition und Fass- und Vakuumbomben sowie über das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung und den Einsatz von Chlorgas durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung

<sup>12</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>15</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. II.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>17</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/70/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>18</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

<sup>19</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>20</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>21</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/71/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>22</sup> S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012 (S/INF/67)*.

<sup>23</sup> S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014 (S/INF/69)*.

<sup>24</sup> S/PRST/2015/15.

des Landes, wobei diese beiden Methoden nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung und tiefen Besorgnis* über die Eskalation der Gewalt im Ostteil Aleppos, die von der jüngsten Offensive der syrischen Behörden und ihrer Verbündeten verursacht wurde und Hunderte Todesopfer unter der Zivilbevölkerung forderte, darunter auch Rettungskräfte, Ersthelfer, Frauen und mehr als 100 Kinder, und bei der beinahe 2.000 Personen verletzt und unter anderem wiederholt medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und Patienten und wichtige zivile Infrastruktur angegriffen wurden,

*unter Hinweis* auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneten Konflikts zu achten und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, sowie daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind, sowie vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>25</sup> versehen sind, Kriegsverbrechen sind,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden weder die Bevölkerung des Landes schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), der Al-Nusra-Front und den im Namen des Regimes kämpfenden Milizen, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die Feststellung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, der zufolge die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen bei mindestens drei Angriffen zu verantworten haben und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) einen solchen Angriff zu verantworten hat, in Bekräftigung der Grundsätze des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>26</sup> und der Entschlossenheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens, „im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen durch die Anwendung dieses Übereinkommens vollständig auszuschließen“, und feststellend, dass das Übereinkommen am 14. Oktober 2013 in der Arabischen Republik Syrien in Kraft getreten ist,

<sup>25</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>26</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und unter nachdrücklicher Verurteilung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

*mit ernster Besorgnis* die Beobachtung der Untersuchungskommission *zur Kenntnis nehmend*, dass die syrischen Behörden seit März 2011 eine Politik der ausgedehnten Angriffe auf die Zivilbevölkerung verfolgen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter in den Haftanstalten 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, sowie in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>27</sup> trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material enthaltenen Behauptungen betreffend die Folter und die Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen und entsprechende Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015), 2268 (2016) und 2286 (2016) zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines raschen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

*unter Hinweis auf ihr Bekenntnis* zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*bestürzt* darüber, dass mehr als 4,8 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,6 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 13,5 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,1 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 weit über 15.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die un-

---

<sup>27</sup> S/2014/348.

ter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Benutzung als menschliche Schutzschilde,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*begreifend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste, am 15. Januar 2014 die Zweite und am 31. März 2015 die Dritte internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, und mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe, sowie unter Begrüßung der Initiative des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Deutschlands, Norwegens, Kuwaits und der Vereinten Nationen, die am 4. Februar 2016 gemeinsam die Londoner Konferenz zur Unterstützung der Arabischen Republik Syrien und der Region ausgerichtet haben, und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erneut auffordernd, den syrischen humanitären Appellen rasch zu entsprechen und alle zuvor zugesagten Mittel auszuführen,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012<sup>28</sup> und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

*mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung* für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats zur Schaffung einer glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierung führt, den Sondergesandten nachdrücklich auffordernd, den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnen, verlangend, dass die Feindseligkeiten wieder eingestellt werden und dass alle an der Einstellung der Feindseligkeiten beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und um den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die jüngste Eskalation der gegen Zivilpersonen in Aleppo und in anderen belagerten und schwer zugänglichen Gebieten gerichteten Angriffe und verlangt, dass die in den Resolutionen 2254 (2015), 2258 (2015) und 2286 (2016) des Sicherheitsrats enthaltenen humanitären Bestimmungen umgehend umgesetzt und humanitäre Hilfsgüter sicher an alle hilfsbedürftigen Menschen geliefert werden;

2. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere alle unterschiedslosen

<sup>28</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

und unverhältnismäßigen Angriffe, darunter der Einsatz von Fassbomben in Zivilgebieten und gegen zivile Infrastruktur, und verlangt, dass alle Parteien sofort medizinische Einrichtungen und Schulen entmilitarisieren und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen;

3. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das eigene Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle unterschiedslosen Angriffe, wie den Einsatz von Taktiken, Luftangriffen, Fass- und Vakuumbomben, Brandwaffen, chemischen Waffen und schwerer Artillerie, sofort beenden;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe durch die Parteien in der Arabischen Republik Syrien;

5. *erinnert* an den Beschluss des Sicherheitsrats, dem zufolge die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und bringt im Einklang mit dem Beschluss des Rates ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und fordert eine deutliche Verstärkung der Verifikationsmaßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

6. *begrüßt* die Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen vom 24. August 2016<sup>29</sup> und vom 21. Oktober 2016<sup>30</sup> und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von seinen Feststellungen, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen bei mindestens drei Angriffen in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten haben (2014 in Talmenes, 2015 in Sarmin und 2015 in Qmenas) und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) einen Senfgasangriff in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten hat (2015 in Marea);

7. *verlangt*, dass das syrische Regime und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) den Einsatz chemischer Waffen umgehend einstellen, und verlangt außerdem, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>26</sup> dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm zur Gänze zu beseitigen hat, wie in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 22. Februar 2016<sup>31</sup> unter Hinweis darauf erwähnt, dass das Technische Sekretariat derzeit nicht in der Lage ist, vollständig zu verifizieren, ob die von der Arabischen Republik Syrien abgegebene Meldung und die damit zusammenhängenden Dokumente richtig und vollständig sind, wie nach dem Übereinkommen und dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen<sup>32</sup> gefordert;

8. *ersucht* um zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

<sup>29</sup> S/2016/738/Rev.1.

<sup>30</sup> S/2016/888.

<sup>31</sup> EC-81/HP/DG.1.

<sup>32</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

9. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, darunter Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, unter Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen;

10. *fordert* eine erneute Einstellung der Feindseligkeiten in der Arabischen Republik Syrien, verlangt, dass alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, ihre Angriffe auf Zivilpersonen einstellen, einschließlich in bevölkerten Gebieten, und dass alle Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten in der Arabischen Republik Syrien verstärkte Anstrengungen unternehmen, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 2268 (2016) des Sicherheitsrats zu erfüllen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, nachdrücklich auf, auf die Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten Einfluss zu nehmen, um die sofortige Umsetzung einer überwachten und durchsetzbaren Einstellung der Feindseligkeiten sicherzustellen, die Anstrengungen zur Schaffung der Bedingungen für eine ständige und dauerhafte Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und um den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen;

11. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

12. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) und die Al-Nusra-Front und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

13. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verstöße gegen die Rechte der Frauen und Kinder durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), insbesondere die Versklavung und den sexuellen Missbrauch von Frauen und Mädchen und die Zwangseinziehung, den Einsatz und die Entführung von Kindern;

14. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes und

fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können;

15. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>33</sup>, namentlich die Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

16. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

17. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

18. *weist darauf hin*, dass der Vorsitzende der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien am 21. September 2015 erklärt hat, dass die syrischen Behörden nach wie vor die meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben und jeden Tag zahlreiche Zivilpersonen von ihnen getötet und verstümmelt werden, verweist erneut auf seinen Beschluss, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, spricht der Untersuchungskommission ihre Anerkennung für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats aus und ersucht die Kommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten;

19. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer nach von der Regierung vermittelten Waffenruhen;

20. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die im Bericht der Untersuchungskommission enthaltenen Feststellungen bezüglich des Ausmaßes der tragischen und unerbittlichen unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien, der gezielten Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und Sanitätstransportmittel, und der Blockade humanitärer Konvois sowie des Verschwindenlassens, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe;

21. *missbilligt* den schrecklichen Angriff auf einen Hilfskonvoi der Vereinten Nationen und des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds, der am 19. September 2016 im Umland Aleppo verübt wurde und eindeutig einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht

---

<sup>33</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

darstellte, begrüßt den Beschluss der Vereinten Nationen, diesen Angriff zu untersuchen, fordert, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass am Amtssitz der Vereinten Nationen eine interne und unabhängige Kommission zur Untersuchung des Vorfalls eingerichtet wurde, und bekräftigt, dass humanitäre Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

22. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

23. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

24. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere der Al-Quds-Brigaden, des iranischen Korps der Islamischen Revolutionsgarden und von Milizgruppen wie Hisbollah, Asa'ib Ahl al-Haq und Liwa' Abu al-Fadl al-Abbas, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechts- und humanitäre Situation, noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

25. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle auf die gemäßigte Opposition Syriens verübten Angriffe und fordert ihre sofortige Einstellung, da diese Angriffe dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) und anderen terroristischen Gruppen, wie der Al-Nusra-Front, nützen und zu einer weiteren Verschlechterung der humanitären Lage beitragen;

26. *verlangt*, dass sich alle ausländischen terroristischen Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

27. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die belagerte Gebiete zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

28. *verurteilt mit allem Nachdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien die Zahl der Massaker und anderer Vorfälle mit einem Massenanfall von Verletzten zunimmt, darunter auch Vorfälle, die ein Kriegsverbrechen darstellen können, und ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen;

29. *erinnert* an die Erklärungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Herrn Staffan de Mistura, in denen er darauf hinwies, dass die überwiegende Mehrheit der zivilen Opfer in der Arabischen Republik Syrien durch den unterschiedslosen Einsatz von Bombenangriffen verursacht worden ist, verlangt in dieser Hinsicht, dass die syrischen Behörden sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich des

unterschiedslosen Einsatzes von Waffen bei Beschuss und Bombenangriffen, insbesondere den Einsatz von Fassbomben und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, einstellen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

30. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

31. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung in der Arabischen Republik Syrien begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit und fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert andere Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

32. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinden in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

33. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrer zu gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinden vertrieben wurden;

34. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und missbilligt es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert;

35. *verlangt*, dass die syrischen Behörden und alle anderen Konfliktparteien im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015) und 2258 (2015) den vollen, umgehenden, ungehinderten und dauerhaften Zugang der Vereinten Nationen und humanitärer Akteure, einschließlich zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, nicht behindern;

36. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, die brutale Ermordung unschuldiger Zivilpersonen und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

37. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material beschrieben sind, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen freilassen und gewährleis-

ten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

38. *verlangt*, dass die syrischen Behörden die willkürliche Inhaftierung von Einzelpersonen einstellen und alle widerrechtlich inhaftierten Personen freilassen und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen alle von ihnen inhaftierten Personen freilassen;

39. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

40. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

41. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, in Anbetracht der ausgedehnten Zerstörungen, die jüngst durch Bombenangriffe in Aleppo, einer Welterbestätte der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, verursacht wurden, sowie die organisierte Plünderung des Kulturguts des Landes und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 hingewiesen hat;

42. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

43. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt anderen Staaten außerhalb der Region nahe, ebenfalls die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren;

44. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2258 (2015) erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) oder 2258 (2015) nicht befolgt;

45. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die volle Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 vorgesehen;

46. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>28</sup> und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Bürger ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

*65. Plenarsitzung  
19. Dezember 2016*